

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Die Direktorin

**An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO - Anwender und
die Fachverbände des DWBO**

25.10.2007

**Rundschreiben 05/07 i.d.F. des Rundschreiben 08/07 vom 13.12.2007
Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)**

**hier: I. Beschlüsse
II. Erläuterungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir sie vom Beschluss der AK DWBO zur Novellierung der AVR DWBO, gültig ab 1. Januar 2008, vom 26. September 2007 in Kenntnis setzen. Zur textlichen Umsetzung des Beschlusses wurde aus der AK DWBO eine Redaktionsgruppe gebildet, die ihre Arbeit am 23. Oktober 2007 beendet hat.

**I. Veröffentlichung von Beschlüssen
(Rundschreiben der AK DW EKD vom 11.01./13.02./29.03./15.05.2007)**

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit 01.08.05, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

**1. § 1 Diakonischer Auftrag, Dienstgemeinschaft
a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:**

„Von den Abweichungsmöglichkeiten in § 17 und den Anlagen 14 und 17 können Einrichtungen nur Gebrauch machen, wenn

a) auf alle Dienstverhältnisse der Einrichtung und der mit ihr verbundenen Einrichtungen, die Mitglied in einem Diakonischen Werk sind, die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) oder eine gleichwertige Arbeitsvertragsgrundlage angewandt werden.

b) Leiharbeitnehmer nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) nur zur kurzfristigen Überbrückung von Personalengpässen eingesetzt werden. Bei Einrichtungsträgern, in deren Einrichtungen insgesamt mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind, ist eine kurzfristige Überbrückung i.S.d. Regelung anzunehmen,

wenn nicht mehr als 5 v.H. der insgesamt im Jahresdurchschnitt beschäftigten Vollkräfte in den Einrichtungen des Trägers Leiharbeitnehmer i.S.d. AÜG sind. Bei der Ermittlung der Anzahl der Vollkräfte sind Teilzeitbeschäftigte anteilig zu berücksichtigen.

Beschäftigte, die mindestens in Höhe des AVR - Entgeltes beschäftigt werden, bleiben außer Betracht.

Erfüllen Einrichtungen am 1. Januar 2008 diese Voraussetzungen nicht, so können sie von den Abweichungsmöglichkeiten Gebrauch machen, wenn sie durch Dienstvereinbarung

- a) einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren zur vollständigen Anwendung der AVR oder einer gleichwertigen Arbeitsvertragsgrundlage oder
- b) für drei Jahre eine abweichende Beschäftigungsquote und Leiharbeitnehmer

festlegen.“

- b) § 1 erhält folgende Anmerkung:

„Anmerkung:

Gleichwertig i.S.d. Abs. 5 ist eine Arbeitsvertragsgrundlage, die nach der Maßgabe der jeweils anzuwendenden kirchlichen Arbeitsrechtregelung zustande gekommen ist sowie die für den öffentlichen Dienst geltenden tariflichen Regelungen.“

2. **§ 1a Geltungsbereich**

Abs. 3 wird gestrichen.

3. **§ 3a Fort- und Weiterbildung**

In Abs. 1 Buchst. a) werden die Worte „die bisherige Vergütung (§ 14 Abs. 1) und die allgemeine Zulage gem. Anlage 7“ ersetzt durch die Worte „das bisherige Entgelt (§ 14 Abs. 1) und ggf. die Besitzstandszulage (§ 14 Abs. 2 Buchst. b)“.

4. **§ 9 Arbeitszeit**

Der Sonderregelung AVR - Fassung Ost - wird eine neue erste Sonderregelung hinzugefügt:

„In Abs. 1 Satz 1 tritt ab 1. Januar 2009 an die Stelle der Zahl „38,5“ die Zahl „39“, ab 1. Januar 2011 an die Stelle der Zahl „39“ die Zahl „39,5“ und ab 1. Januar 2013 an die Stelle der Zahl „39,5“ die Zahl „40“. In Abs. 2 Satz 1 tritt ab 1. Januar 2009 an die Stelle der Zahl „7,7“ die Zahl „7,8“, ab 1. Januar 2011 an die Stelle der Zahl „7,8“ die Zahl „7,9“ und ab 1. Januar 2013 an die Stelle der Zahl „7,9“ die Zahl „8“.“ Durch Dienstvereinbarung kann die vorzeitige Einführung der 40h - Woche bei vollem Lohnausgleich vereinbart werden. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Dienstgeberinnen bzw. Dienstgebern beschäftigt werden, die von der Möglichkeit der Anwendung des Beschlusses der AK DW EKD vom 4. Oktober 1994 zum „Einkommensangleichungsgesetz/Land Berlin vom 7. Juli 1994“ Gebrauch gemacht haben, verbleibt es bei den Regelungen in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1.“

Die vorhandene Sonderregelung wird die zweite und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden hinter dem Wort „tritt“ die Worte „vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

5. **§ 9b Arbeitszeitkonten**
In Abs. 8 Satz 2 werden die Worte „anteilige Vergütung“ durch die Worte „anteiliges Entgelt“, in Satz 3 die Worte „der Vergütung“ durch die Worte „des Entgeltes“ bzw. „dem Entgelt“ sowie in Abs. 11 Satz 1 die Worte „die Vergütung“ durch die Worte „das Entgelt“ ersetzt.
6. **§ 9c Plusstunden**
In Abs. 4 werden die Worte „zur anteiligen Monatsvergütung“ durch die Worte „zum anteiligen Entgelt“ ersetzt.
7. **§ 9i Kurzarbeit**
In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Vergütung“ durch die Worte „des Entgeltes“ ersetzt. Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Jahressonderzahlung wird entsprechend der Anlage 14 aus dem Entgelt ohne Kurzarbeit gewährt“.
8. **§ 11 Dienstbefreiung**
In Abs. 1 werden die Worte „der Vergütung (§ 14)“ durch die Worte „des Entgeltes (§ 14 Abs. 1)“, in Abs. 2 Satz 1 die Worte „der Vergütung“ durch die Worte „des Entgeltes“ sowie in Abs. 4 die Worte „der Vergütung (§ 14)“ durch die Worte „des Entgeltes (§ 14 Abs. 1)“ ersetzt.
9. **IV. Beschäftigungszeit, Dienstzeit**
Das Wort „Dienstzeit“ wird gestrichen.
10. **§ 12 Eingruppierung**
a) § 12 erhält folgende Fassung:
- “(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ist nach den Merkmalen der übertragene Tätigkeiten in die Entgeltgruppen gemäß der Anlage 1 eingruppiert. Die Tätigkeiten müssen ausdrücklich übertragen sein (z. B. im Rahmen von Aufgaben- oder Stellenbeschreibungen). Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in die sie bzw. er eingruppiert ist. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Entgeltgruppe der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Eingruppierung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgt in die Entgeltgruppe, deren Tätigkeitsmerkmale sie bzw. er erfüllt und die der Tätigkeit das Gepräge geben. Gepräge bedeutet, dass die entsprechende Tätigkeit unverzichtbarer Bestandteil des Arbeitsauftrages ist.
- (3) Für die Eingruppierung ist nicht die berufliche Ausbildung, sondern allein die Tätigkeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters maßgebend. Entscheidend ist die für die Ausübung der beschriebenen Tätigkeit in der Regel erforderliche Qualifikation, nicht die formale Qualifikation der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.
- (4) Die Eingruppierung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters richtet sich nach den Obersätzen der Entgeltgruppe, die für die Tätigkeitsbereiche in den Untersätzen näher beschrieben werden. Den Sätzen sind Richtbeispiele zugeordnet, die häufig anfallende Tätigkeiten in dieser Eingruppierung benennen.
- (5) Wird der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die in ihrer Gesamtheit den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer bzw. seiner bisherigen Gruppe entspricht, so ist sie bzw. er mit Beginn des Kalendermonats, in dem ihr bzw. ihm die hö-

herwertige Tätigkeit übertragen wird, gem. Abs. 1 Satz 1 in die höhere Gruppe einzugruppieren.“

- b) § 12 erhält folgende Übergangsregelung:

„Überleitungsregelung:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2007 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 2008 fortbesteht und die nach den Vorschriften des bis zum 31. Dezember 2007 geltenden § 12 eingruppiert sind, sind mit Wirkung ab 1. Januar 2008 in den Eingruppierungskatalog gemäß der Anlage 1 einzugruppieren.“

11. **§ 13 Eingruppierung bei Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit**

In Abs. 1 werden die Worte "der Vergütung (§ 14)" durch die Worte "des Entgeltes (§ 14 Abs. 1)" sowie in Abs. 2 das Wort "Vergütungsgruppe" durch das Wort "Entgeltgruppe" ersetzt.

12. **§ 13a Bewährungsaufstieg**

Der Paragraph wird gestrichen.

13. **§ 14 Die Bestandteile der Vergütung**

§ 14 erhält folgende Fassung:

a) **„§ 14 Die Bestandteile des Entgeltes**

(1) Das Entgelt der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters besteht aus dem Grundentgelt (§15) und ggf. dem Kinderzuschlag (§ 19a).

(2) Neben dem Entgelt erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter

a) Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge gemäß Anlage 7a,

b) ggf. eine Besitzstandszulage (§18),

c) der Entgeltgruppen 3 und 4 in der Pflege und Betreuung eine monatliche Zulage i.H.v. 80 €,

d) deren Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung die ständige Vertretung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, eine monatliche Zulage i.H.v. 50 v.H. der Differenz zur nächst höheren Entgeltgruppe. Ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.

(3) Sonstige Zuwendungen werden nach den Anlagen 12 und 14 in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.“

- b) In der Anmerkung werden die Worte „Abs. 1 und 3“ ersetzt durch die Worte „Abs. 2 Buchst. a) und c)“. Satz 2 wird gestrichen.

- c) § 14 erhält folgende Sonderregelung AVR - Fassung Ost -:

„Sonderregelung AVR - Fassung Ost -:

In Abs. 2 Buchst. c tritt anstelle des Betrages „80 €“ ab 1. Januar 2008 der Betrag „74,60 €“, ab 1. Januar 2009 der Betrag „75,20 €“, ab 1. Januar 2010 der Betrag „75,80 €“, ab 1. Januar 2011 der Betrag „76,40 €“ und ab 1. Januar 2012 der Betrag „77 €“.

14. **§ 15A Grundvergütungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Berufsgruppeneinteilung A für die Fassung AVR - (B/L)**
Der Paragraph wird gestrichen.
15. **§ 15B Grundvergütungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Berufsgruppeneinteilung A für die Fassung AVR - (K)**
Der Paragraph wird gestrichen.
16. **§ 16 Grundvergütungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegedienst (Berufsgruppeneinteilung K)**
Der Paragraph wird gestrichen.
17. **§ 17 Grundvergütung der nach der Berufsgruppeneinteilung H eingestuften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
Der Paragraph wird gestrichen.
18. **§ 17a Vergütung der nach der Berufsgruppeneinteilung W eingestuften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
Der Paragraph wird gestrichen.
19. **§ 18 Neufestsetzung der Grundvergütung wegen geänderter Voraussetzung**
Der Paragraph wird gestrichen.
20. Es wird folgender § 15 eingefügt:
 - a) **„§ 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
 - (1) Das Grundentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemisst sich gem. Entgelttabelle der Anlage 2 nach Stufen (Einarbeitungs-, Basis- und Erfahrungsstufe).
 - (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen eine Tätigkeit erstmals übertragen wird, erhalten das Grundentgelt nach der Einarbeitungsstufe ihrer Entgeltgruppe. Die Einarbeitungszeit in der Einarbeitungsstufe in der jeweiligen Entgeltgruppe richtet sich nach den in der Entgelttabelle angegebenen Monaten. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 und 2 entfällt die Einarbeitungsstufe.
 - (3) Nach der Einarbeitungszeit erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Grundentgelt ihrer Entgeltgruppe nach der Basisstufe. Die Erfahrungszeit in der Basisstufe für die jeweilige Entgeltgruppe richtet sich nach den in der Entgelttabelle angegebenen Monaten. In der Erfahrungszeit erwerben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Organisations- und Berufskennnisse.
 - (4) Nach der Erfahrungszeit erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Grund des Zugewinns an Organisations- und Berufskennnissen das Grundentgelt ihrer Entgeltgruppe aus der Erfahrungsstufe.
 - (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
 - (6) Nachgewiesene förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeit der letzten fünf Jahre vor der Einstellung oder Höhergruppierung werden auf die Zeiten des Erreichens der Basis- oder Erfahrungsstufe angerechnet. Die anzurechnenden Berufszeiten werden am Beginn des Dienstverhältnisses bzw. zum Zeitpunkt der Höhergruppierung festgestellt.

(7) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat die anrechnungsfähigen Zeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber nachzuweisen. Zeiten für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf Antrag zu verlängern."

- b) § 15 erhält folgende Sonderregelung AVR - Fassung Ost -:

„Sonderregelung AVR – Ost -:

In Abs. 1 tritt an die Stelle „Anlage 2“ die „Anlage 2 - Ost -“. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Dienstgeberinnen bzw. Dienstgebern beschäftigt werden, die von der Möglichkeit der Anwendung des Beschlusses der AK DW EKD vom 4. Oktober 1994 zum „Einkommensangleichungsgesetz/Land Berlin vom 7. Juli 1994“ Gebrauch gemacht haben, verbleibt es beim Bemessungssatz des Grundentgeltes - Ost - 100 v.H. des Grundentgeltes - West -."

- c) § 15 erhält folgende Übergangsregelung:

„Überleitungsregelung:

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2007 in einem Dienstverhältnis stehen, dass am 1. Januar 2008 fortbesteht, wird die zurückgelegte Beschäftigungszeit (§ 11a) auf die Zeiten des Erreichens der Basis- und/oder Erfahrungsstufe angerechnet. Für weitere Anrechnungsfähige Zeiten gilt Abs. 7."

21. Es wird folgender § 15a eingefügt:

- a) **„§ 15 a Übergangsregelung**

(1) Abweichend von § 15 i.V.m. Anlage 2 werden die Tabellenwerte für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren gemäß den Prozentpunkten der Anlage 4 (Übergangsregelung) bemessen.

(2) Zum 1. Januar 2008 werden die Tabellenwerte der Anlage 2 um 10 % abgesenkt. Nach jeweils einem Jahr werden die Werte um 1 Prozentpunkt erhöht. Die jeweils gültigen Tabellenwerte sind in den Anlagen 3 (2008 bis 2012) enthalten.

(3) Die Tabellenwerte der Entgeltgruppen 1 und 2 werden nicht abgesenkt. Die Tabellenwerte der Einarbeitungsstufe der Entgeltgruppe 3 werden um 5 Prozentpunkte abgesenkt und nehmen an der jährlichen Steigerung von 1 Prozentpunkt ab dem 1. Januar 2014 teil.

(4) Die erforderlichen Zeiten für die Stufenaufstiege bleiben unberührt.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Entgeltgruppe 7 in der Tätigkeit von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern, die nach dem 31. Dezember 2007 eingestellt werden, erhalten eine monatliche Zulage. Die monatliche Zulage beträgt ab 1. Januar 2008 80 €, ab 1. Januar 2009 70 €, ab 1. Januar 2010 60 €, ab 1. Januar 2011 50 €, ab 1. Januar 2012 40 €, ab 1. Januar 2013 30 €, ab 1. Januar 2014 20 € und ab 1. Januar 2015 10 €. Ab dem 1. Januar 2016 entfällt die monatliche Zulage."

- b) § 15a erhält folgende Anmerkung:

„Anmerkung:

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Diakonie-Stationen beschäftigt wer-

den, tritt in Abs. 2 an Stelle der „Anlage 3“ die „Anlage 3a“.

- c) § 15a erhält folgende Sonderregelungen AVR - Fassung Ost -:

„Sonderregelung AVR - Fassung Ost -:

In Abs. 1 tritt an die Stelle der „Anlage 2“ die „Anlage 2 - Ost -“. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Dienstgeberinnen bzw. Dienstgebern beschäftigt werden, die von der Möglichkeit der Anwendung des Beschlusses der AK DW EKD vom 4. Oktober 1994 zum „Einkommensangleichungsgesetz/Land Berlin vom 7. Juli 1994“ Gebrauch gemacht haben, verbleibt es bei den Regelungen gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie beim Bemessungssatz des Entgeltes - Ost - 100 v.H. des Entgeltes - West -.

Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Tabellenwerte der Anlage 2 - Ost - werden jährlich zum 1. Januar, erstmals am 1. Januar 2009, um zusätzlich 0,75 Prozentpunkte erhöht bis der Bemessungssatz des Grundentgeltes - Ost - 100 v.H. des Grundentgeltes - West - beträgt. Die jeweils gültigen Tabellenwerte sind in den Anlagen 3 - Ost - enthalten.“

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Diakonie-Stationen in Brandenburg und schlesische Oberlausitz (Bereich - Ost -) beschäftigt werden, tritt in Abs. 2 an Stelle der „Anlage 3 - Ost -“, die „Anlage 3a - Ost -“.

Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die monatliche Zulage beträgt ab 1. Januar 2008 74,60 €, ab 1. Januar 2009 65,80 €, ab 1. Januar 2010 56,85 €, ab 1. Januar 2011 47,75 €, ab 1. Januar 2012 38,50 €, ab 1. Januar 2013 der Betrag 29,10 €, ab 1. Januar 2014 19,55 €, ab 1. Januar 2015 9,85 €.“

22. Es wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16 Neufestsetzung des Grundentgeltes wegen geänderter Voraussetzungen

(1) Bei einer Höhergruppierung (§ 12) erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, das Grundentgelt aus der höheren Entgeltgruppe, mindestens entsprechend der Basisstufe, wobei das bisherige Entgelt nicht unterschritten werden darf.

(2) Bei einer Herabgruppierung (§ 31) erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vom Beginn des auf die Wirksamkeit der Herabgruppierung folgenden Monats an das Grundentgelt aus der niedrigeren Entgeltgruppe, mindestens entsprechend der Basisstufe.“

23. Es wird folgender § 17 eingefügt:

a) „§ 17 Dienstvereinbarungen zur Sicherung der Leistungsangebote

(1) Zur Sicherung der Leistungsangebote einer Einrichtung oder eines wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teiles einer Einrichtung kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden.

(2) Befindet sich eine Einrichtung oder ein wirtschaftlich selbständig arbeitender Teil einer Einrichtung in einer schwierigen Wettbewerbssituation, die absehbar dazu führen wird, dass die Leistungsangebote bei Anwendung der Entgelttabelle nicht aufrecht erhalten werden können, kann bis zu einem Gesamtvolumen von 6 v.H. des Entgeltes einer jeden Mitarbeiterin und eines jeden Mitarbeiters in einer Dienstvereinbarung geregelt werden, dass

- a) die Entgelte abgesenkt werden, und/oder
- b) die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ohne Erhöhung des Entgeltes erhöht wird, und/oder
- c) die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mit einer entsprechenden Herabsetzung des Entgeltes gesenkt wird. Bei der Herabsenkung der wöchentlichen Arbeitszeit kann ein Teilentgeltausgleich vereinbart werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 und 2 werden von dieser Dienstvereinbarung nicht erfasst.

(3) Eine schwierige Wettbewerbssituation ist gegeben, wenn

- a) eine direkte Konkurrenz mit anderen Anbietern besteht, die nicht die AVR oder eine gleichwertige Arbeitsvertragsgrundlage anwenden (die Voraussetzungen liegen i.d.R. bei ambulanten Pflegediensten und ambulanten Rehabilitationsdiensten vor)
- oder
- b) die Festsetzung der Preise und Zuschüsse für Leistungsangebote von ambulanten Hilfen einseitig durch einen öffentlich-rechtlichen Kostenträger (Bund, Land, Kommune) erfolgt. Diese Voraussetzungen liegen i.d.R. bei der Schuldnerberatung, der Beratung von Migrantinnen und Migranten und anderen Personen mit entsprechendem Hilfebedarf vor.

(4) Teilzeitbeschäftigte können der Erhöhung ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit binnen vier Wochen mit der Folge widersprechen, dass ihre Entgelte entsprechend der Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten abgesenkt werden.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen gegenüber nach Inkrafttreten einer Dienstvereinbarung gem. Abs. 2 eine betriebsbedingte Beendigungskündigung wirksam wird, erhalten eine Ausgleichzahlung in Höhe der Differenz zwischen den auf Grund der Dienstvereinbarung verringerten Werten und den Entgelttabellewerten für die letzten zwölf Monate.

(6) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist, dass

- a) die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber der MAV die Situation der Einrichtung oder des wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teiles der Einrichtung schriftlich darlegt und eingehend erläutert. Dazu sind der MAV die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Ferner ist ihr eine unmittelbare Unterrichtung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere sachkundige Person ihres Vertrauens zu garantieren.

Zu den erforderlichen Unterlagen gehören u.a.

- aa) der Jahresabschluss der Vorperiode bzw. das Testat der Wirtschaftsprüfung für den wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil der Einrichtung,
- ab) die Wirtschaftlichkeitsberechnung der laufenden Periode und mindestens für die nächste Periode,
- ac) weitere Informationen und Statistiken, die geeignet sind, die Situation zu belegen (z.B. Auslastungsstatistiken, Unterlagen über Kosten- und Leistungsverhandlungen).

b) MAV das Recht hat, sachkundige Dritte zur Beratung bei den Verhandlungen in erforderlichem Umfang hinzuzuziehen.

c) die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Gesamtmitarbeitervertretung, sofern eine solche besteht, über den beabsichtigten Abschluss der Dienstvereinbarung informiert.

(7) In die Dienstvereinbarung sind die Gründe, die zu der vereinbarten Maßnahme führen, aufzunehmen. Wird die Dienstvereinbarung für einen wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung abgeschlossen, ist dieser zu bezeichnen und mit einer Liste der von der Dienstvereinbarung betroffenen Personen zu kennzeichnen. Bei einer Änderung von Arbeitsplätzen und bei einer Neubesetzung ist diese Liste entsprechend fortzuschreiben, im Streitfall entscheidet die Einigungsstelle gem. Anlage 7.

(8) Kommt eine Dienstvereinbarung innerhalb von drei Monaten nicht zustande (vorläufiges Scheitern der Dienstvereinbarung), kann jede Seite die Entscheidung der Einigungsstelle gem. Anlage 7 beantragen. Die Frist beginnt mit schriftlicher Aufforderung der Dienststellenleitung oder MAV bzw. der Gesamtmitarbeitervertretung und im Falle der Aufforderung durch die Dienststellenleitung mit vollständiger Information i.S.d. Abs. 6.

Die Entscheidung der Einigungsstelle tritt an Stelle der Dienstvereinbarung.

(9) Die Dienstvereinbarung bzw. die Entscheidung der Einigungsstelle ist nach ihrem Abschluss der AK gem. § 1a Abs. 2, soweit diese nach Maßgabe der gliedkirchlich-diakonischen Arbeitsrechtsregelung zuständig ist, im Übrigen der AK DW EKD zuzuleiten. Dazu sind von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung,
- b) eine Aufstellung, welche Unterlagen der MAV vorgelegt worden sind,
- c) ggf. die Bestätigung, dass die Gesamtmitarbeitervertretung informiert worden ist und ggf. deren Stellungnahme,
- d) die Bestätigung der MAV, dass ihr die erforderlichen Unterlagen vorgelegen haben und sie ihre Rechte wahrnehmen konnte.

(10) Die Dienstvereinbarung ist nach Maßgabe der gliedkirchlich-diakonischen Arbeitsrechtsregelung Antrag i.S.d. § 9 Abs. 2 ARRG.EKBO. Die Entscheidung über das Inkrafttreten der Dienstvereinbarung wird der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber und der MAV schriftlich mitgeteilt.

(11) Die erforderlichen Unterlagen nach Abs. 6 Buchst. a sind der MAV für die Dauer der Dienstvereinbarung alljährlich vorzulegen.

(12) Eine zur Sicherung der Leistungsangebote abgeschlossenen Dienstvereinbarung bleibt solange in Geltung, bis sie durch eine Dienstvereinbarung ersetzt oder aufgehoben wird. Abs. 8 Unterabs. 2 gilt entsprechend."

b) § 17 erhält folgende Anmerkungen:

„Anmerkungen:

Unter einem wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung i.S.d. Abs. 1 ist die kleinste organisatorische Einheit der Einrichtung zu verstehen, für die eine vollständige, in sich abgeschlossene Buchhaltung abgebildet werden kann. Eine abgeschlossene Buchhaltung beinhaltet eine entsprechende Erfassung aller buchungspflichtigen Ereignisse und die mögliche Erstellung aller Nachweise für einen gesetzlichen Einzelabschluss i.S.d. § 242 Handelsgesetzbuch (HGB). Nicht ausreichend ist die Zuordnung einer organisatorischen Einheit der Einrichtung als Kostenstelle im Rahmen der Kostenstellenrechnung. Für den wirtschaftlich selbständigen Teil einer Einrichtung ist eine Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) zu erstellen.

Gleichwertig i.S.d. Abs. 3 Buchst. a) ist eine Arbeitsvertragsgrundlage, die nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung zustan-

de gekommen ist sowie die für den öffentlichen Dienst geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Diakonie-Stationen beschäftigt werden,

- erhält Abs. 2 vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 folgende Fassung:

„Auf Grund der schwierigen Wettbewerbssituation der ambulanten Pflegedienste, die wegen des Bestehens einer direkten Konkurrenz mit anderen Anbietern, die nicht die AVR oder eine gleichwertige Arbeitsvertragsgrundlage anwenden, bei Anwendung der von der AK beschlossenen Entgelttabellen die Leistungsangebote nicht aufrecht erhalten können, können die Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber der Diakonie-Stationen für den Zeitraum

- vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 im Gesamtvolumen von 3 v.H.,
- vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 im Gesamtvolumen von 4 v.H.,
- vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 im Gesamtvolumen von 5 v.H.,
- vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 im Gesamtvolumen von 6 v.H.,
- vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 im Gesamtvolumen von 7 v.H.,

das Entgelt einer jeden Mitarbeiterin und eines jeden Mitarbeiters

a) absenken,
und/oder

b) die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ohne Erhöhung des Entgeltes erhöhen,
und/oder

c) die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mit einer entsprechenden Herabsetzung des Entgeltes senken. Bei der Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit kann ein Teilentgeltausgleich geleistet werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 und 2 werden von dieser Absenkung nicht erfasst, sofern das Entgelt unter dem der Entgeltgruppe 3 liegt.

- tritt in Abs. 2 Satz 1 anstelle der Worte „Gesamtvolumen von 6 v.H.“ vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 „Gesamtvolumen von 13 v.H.“.

- gelten Abs. 3, 6, 8 sowie 11 vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 nicht.“

24. Es wird folgender § 18 eingefügt:

a) **„§ 18 Besitzstandsregelung**

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2007 bereits in einem Dienstverhältnis stehen und deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung), das ihnen am 1. Januar 2008 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung und dem Jahresentgelt, geteilt durch 13, errechnet.

$$\left[\frac{\text{Vergleichsjahresvergütung} - \text{Jahresentgelt}}{13} \right] = \text{monatliche Besitzstandszulage}$$

Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12,8420fache der am 1. Dezember 2007 zustehenden Monatsvergütung zzgl. dem Urlaubsgeld gem. Anlage 13 a.F.. Zur Monatsvergütung in diesem Sinne gehören die Grundvergütung gem. §§ 15 bis 17a a.F., der Ortszuschlag gem. § 19 a.F. und die Allgemeine Zulage gem. Anlage 7 a.F., ggf. eine Vergütungsgruppenzulage und weitere regelmäßig gewährte Zulagen aus den EGP a.F., sowie ggf. die persönlichen Zulagen gem. den Übergangsvorschriften zu EGP 50 a.F. und § 2 Anlage 18 a.F..

Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung nach § 29a ist die Monatsvergütung gem. Abs. 1 Unterabs. 3 so zu berechnen, als ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Monat Dezember 2007 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

Das Jahresentgelt errechnet sich als das 13fache des Entgeltanspruches, den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter am 1. Januar 2008 gem. §§ 12, 15, 15a i.V.m. Anlage 3 (2008) hat. Dem Entgeltanspruch sind die Zulagen nach § 14 Abs. 2 Buchst. c und d hinzuzurechnen.

Die monatliche Vergleichsvergütung ist die Vergleichsjahresvergütung dividiert durch 13.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren monatliche Vergleichsvergütung weniger als 105 v.H. des Entgeltes der Basisstufe ihrer Entgeltgruppe nach Anlage 2 beträgt, erhalten die Besitzstandszulage als aufzehrbare persönliche Zulage. Die persönliche Zulage wird durch Stufensteigerungen und das Anheben der Tabellenwerte nach § 15a aufgezehrt.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren monatliche Vergleichsvergütung mindestens 105 v.H., aber weniger 110 v.H. des Entgeltes der Basisstufe ihrer Entgeltgruppe nach Anlage 2 beträgt, erhalten ihr Entgelt aus der Sonderstufe ihrer Entgeltgruppe gem. Anlage 5. Abweichend von Abs. 1 Unterabs. 5 errechnet sich das Jahresentgelt als das 13fache des Entgeltanspruches aus der Sonderstufe gem. Anlage 5.

Die Sonderstufe jeder Entgeltgruppe beträgt am 1. Januar 2008 105 v.H. des Entgeltes der Basisstufe nach Anlage 2. Zum 1. Januar jedes folgenden Jahres wird diese Stufe um 1 Prozentpunkt bis auf 110 v.H. angehoben.

Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten die Besitzstandszulage als aufzehrbare persönliche Zulage. Die persönliche Zulage wird durch das Anheben Sonderstufenwertes aufgezehrt.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 bis 3. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten die Besitzstandszulage als persönliche Zulage. Die persönliche Zulage wird durch Stufensteigerungen und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 3 durch das Anheben der Tabellenwerte nach § 15a reduziert.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren monatliche Vergleichsvergütung mindestens 110 v.H. des Entgeltes der Basisstufe ihrer Entgeltgruppe nach Anlage 2 beträgt, erhalten das Entgelt ihrer Entgeltgruppe in Höhe von 110 v.H. der Basisstufe nach Anlage 2 (entspricht den Endstufen der Anlage 5). Abweichend von Abs. 1 Unterabs. 5 errechnet sich das Jahresentgelt als das 13fache des 110%igen Entgeltanspruches der Basisstufe der jeweiligen Entgeltgruppe nach Anlage 2. Die Höhe der Besitzstandszulage entspricht der Differenz zwischen der monatlichen Vergleichsvergütung und 110 v.H. aus Satz 1. Die nicht aufzehrbare, unwiderrufliche, statische Besitzstandszulage nimmt an Entgelterhöhungen nicht teil.

(6) Verringert sich nach dem 1. Januar 2008 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, reduziert sich ihre bzw. seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.

(7) Die Besitzstandszulage reduziert sich bei einer Höhergruppierung um 50 v.H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt aus der bisherigen Entgeltgruppe und dem Entgelt nach der Höhergruppierung.

(8) Wechselt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einvernehmlich zu einer anderen Dienstgeberin bzw. einem anderen Dienstgeber im Dienststellenverbund i.S.d. § 6a MVG.EKD wird die persönliche Zulage weitergezahlt."

b) § 18 erhält folgende Anmerkungen:

„Anmerkungen:

Für Auszubildende nach Anlage 10a Abschnitt II tritt In Abs. 1 Unterabs. 3 anstelle des „12,8420fache“ das „12,8529fache“.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Diakonie-Stationen beschäftigt werden,

- tritt in Abs. 1 Unterabs. 5 an Stelle der „Anlage 3“ die „Anlage 3a“,
- tritt in Abs. 3 Unterabs. 1 an Stelle der „Anlage 5“ die „Anlage 5a“,
- tritt in Abs. 5 an Stelle der „Anlage 5“ die „Anlage 5.1a“.

c) § 18 erhält folgende Sonderregelung AVR - Fassung Ost -:

„Sonderregelung AVR - Fassung Ost -:

In § 18 tritt an Stelle der „Anlage 2“ die „Anlage 2 - Ost -“.

In Abs. 1 Unterabs. 3 tritt an Stelle des „12,8420fache“ das „12,6315fache“.

In Abs. 1 Unterabs. 5 tritt an Stelle der „Anlage 3“ die „Anlage 3 - Ost -“ und in Abs. 3 Unterabs. 1 an Stelle der „Anlage 5“ die „Anlage 5 - Ost -“.

In Abs. 5 tritt an Stelle der „Anlage 5“ die „Anlage 5.1 - Ost -“.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Diakonie-Stationen in Brandenburg und schlesische Oberlausitz (Bereich DWBO - Ost -) beschäftigt werden,

- tritt in Abs. 1 Unterabs. 5 an Stelle der „Anlage 3 - Ost -“ die „Anlage 3a - Ost -“,
- tritt in Abs. 3 Unterabs. 1 an Stelle der „Anlage 5 - Ost -“, die „Anlage 5a - Ost -“,
- tritt in Abs. 5 an Stelle der „Anlage 5 - Ost -“ die „Anlage 5.1a - Ost -“.

In der ersten Anmerkung tritt anstelle des „12,8529fache“ das „12,6397fache“.

25. **§ 19 Ortszuschlag**
Der Paragraph wird gestrichen.

26. **§ 19a Kinderzuschlag**

a) In Abs. 2 werden die Worte "mit Vergütung nach Vergütungsgruppen" durch die Worte "mit Entgelt nach den Entgeltgruppen", die Vergütungsgruppen "X, IXb und Kr 1, W 1 bis W 4" durch die Entgeltgruppen "EG 1 und EG 2", "IXa und Kr 2, H 3" durch "EG 3" und "VIII, H 4" durch „EG 4“ ersetzt.

- b) Die zweite Anmerkung wird gestrichen.
- c) § 19a erhält, unter Streichung der bisherigen, folgende Sonderregelungen AVR - Fassung Ost -:

„Sonderregelung AVR - Fassung Ost:

In Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages „88,35 €“ ab 1. Januar 2008 der Betrag „82,39 €“, ab 1. Januar 2009 der Betrag „83,05 €“, ab 1. Januar 2010 der Betrag „83,71 €“, ab 1. Januar 2011 der Betrag „84,37 €“ und ab 1. Januar 2012 der Betrag „85,04 €“.

In Abs. 2 Unterabs. 1 tritt an die Stelle des Betrages „5,21 €“ ab 1. Januar 2008 der Betrag „4,86 €“, ab 1. Januar 2009 der Betrag „4,90 €“, ab 1. Januar 2010 der Betrag „4,94 €“, ab 1. Januar 2011 der Betrag „4,98 €“ und ab 1. Januar 2012 der Betrag „5,01 €“.

In Abs. 2 Unterabs. 1 tritt anstelle des Betrages „26,05 €“ ab 1. Januar 2008 der Betrag „24,29 €“, ab 1. Januar 2009 der Betrag „24,49 €“, ab 1. Januar 2010 der Betrag „24,68 €“, ab 1. Januar 2011 der Betrag „24,88 €“ und ab 1. Januar 2012 der Betrag „25,07 €“.

In Abs. 2 Unterabs. 1 tritt anstelle des Betrages „20,84 €“ ab 1. Januar 2008 der Betrag „19,43 €“, ab 1. Januar 2009 der Betrag „19,59 €“, ab 1. Januar 2010 der Betrag „19,75 €“, ab 1. Januar 2011 der Betrag „19,90 €“ und ab 1. Januar 2012 der Betrag „20,06 €“.

In Abs. 2 Unterabs. 1 tritt anstelle des Betrages „15,63 €“ ab 1. Januar 2008 der Betrag „14,57 €“, ab 1. Januar 2009 der Betrag „14,69 €“, ab 1. Januar 2010 der Betrag „14,81 €“, ab 1. Januar 2011 der Betrag „14,93 €“ und ab 1. Januar 2012 der Betrag „15,04 €“.

27. § 20 Wechselschicht- und Schichtzulage

- a) Die dritte Anmerkung wird gestrichen.
- b) § 20 erhält, unter Streichung der bisherigen, folgende Sonderregelungen AVR - Fassung Ost -:

„Sonderregelung AVR - Fassung Ost -:

In Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages „102,26 €“ ab 1. Januar 2008 der Betrag „95,36 €“, ab 1. Januar 2009 der Betrag „96,12 €“, ab 1. Januar 2010 der Betrag „96,89 €“, ab 1. Januar 2011 der Betrag „97,66 €“ und ab 1. Januar 2012 der Betrag „98,43 €“.

In Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages „61,36 €“ ab 1. Januar 2008 der Betrag „57,22 €“, ab 1. Januar 2009 der Betrag „57,68 €“, ab 1. Januar 2010 der Betrag „58,14 €“, ab 1. Januar 2011 der Betrag „58,60 €“ und ab 1. Januar 2012 der Betrag „59,06 €“.

In Abs. 3 Buchst. a) tritt an die Stelle des Betrages „46,02 €“ ab 1. Januar 2008 der Betrag „42,91 €“, ab 1. Januar 2009 der Betrag „43,26 €“, ab 1. Januar 2010 der Betrag „43,60 €“, ab 1. Januar 2011 der Betrag „43,95 €“ und ab 1. Januar 2012 der Betrag „44,29 €“.

In Abs. 3 Buchst. b) tritt an die Stelle des Betrages „35,79 €“ ab 1. Januar 2008 der Betrag „33,37 €“, ab 1. Januar 2009 der Betrag „33,64 €“, ab 1. Januar 2010 der Betrag „33,91 €“, ab 1. Januar 2011 der Betrag „34,18 €“ und ab 1. Januar 2012 der Betrag „34,45 €“.

28. § 20a Zeitzuschläge, Überstundenvergütung

- a) In der Überschrift wird das Wort „Überstundenvergütung“ ersetzt durch das Wort „Überstundenentgelt“.
In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Vergütung" durch "Entgelt", in Satz 2 das Wort "Vergütungsgruppen" durch "Entgeltgruppen", in Buchst. a) und b) die Vergütungsgruppen „W 1 bis W 4, H 3 bis H 9“ durch die Entgeltgruppen "EG 1 bis EG 3", in Buchst. a) außerdem "X bis Vc, Kr 1 bis Kr 6" durch "EG 4 bis EG 7", "Va und Vb, Kr 7 und Kr 8" durch "EG 8", "IVb bis I, Kr 9 bis Kr 13" durch "EG 9 bis EG 13" und in Buchst. b) "X bis I, Kr 1 bis Kr 13" durch "EG 4 bis EG13" ersetzt.
Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"Das Stundenentgelt i. S. des Abs. 1 ist für jede Entgeltgruppe in der Anlage 9 festgelegt.
Überstundenentgelt ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgeltes der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters nach § 9b Abs. 8 Satz 3 zuzüglich des Zeitzuschlages nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. a)."
In Abs. 4 wird das Wort "Stundenvergütung" durch "Stundenentgelt" ersetzt.
- b) Die Anmerkung wird gestrichen.
- c) § 20a erhält, unter Streichung der bisherigen, folgende Sonderregelungen AVR - Fassung Ost -:

„Sonderregelung AVR - Fassung Ost - :

In Abs. 1 Buchst. e) tritt an Stelle des Betrages „1,28 €“ ab 1. Januar 2008 der Betrag „1,19 €“, ab 1. Januar 2009 der Betrag „1,20 €“, ab 1. Januar 2010 der Betrag „1,21 €“, ab 1. Januar 2011 der Betrag „1,22 €“ und ab 1. Januar 2012 der Betrag „1,23 €“.

In Abs. 1 Buchst. f) tritt an Stelle des Betrages „0,64 €“ ab 1. Januar 2008 der Betrag „0,60 €“, ab 1. Januar 2010 der Betrag „0,61 €“ und ab 1. Januar 2012 der Betrag „0,62 €“.

29. **§ 21 Vergütung nichtvollbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
In Abs. 1 werden die Worte "der Vergütung" durch die Worte "des Entgeltes" ersetzt.
30. **§ 21a Berechnung und Auszahlung der Bezüge**
In Abs. 1 Unterabs. 2 werden jeweils das Wort "Urlaubsvergütung" durch das Wort "Urlaubsentgelt", das Wort "Vergütung (§ 14)" durch "Entgelt (§ 14 Abs. 1)", in Unterabs. 3 die Worte "Vergütung (§ 14) noch Urlaubsvergütung" durch die Worte "Entgelt (§ 14 Abs. 1) noch Urlaubsentgelt", in Unterabs. 4 werden im Buchst. b) die Worte "§ 35 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5" durch die Worte "§ 35 Abs. 1 Unterabs. 3" und das Wort "BERzGG" durch „BEEG“, in Abs. 2 jeweils das Wort "Vergütung" durch das Wort "Entgelt" und das Wort "Urlaubsvergütung" durch das Wort "Urlaubsentgelt" sowie in Abs. 3 die Worte "der Vergütung" durch die Worte "das Entgelt" ersetzt.
31. **§ 22 Sachleistungen**
In Abs. 2 werden die Worte "der Vergütung" durch die Worte "des Entgeltes" sowie in Abs. 3 die Worte "die Vergütung" durch die Worte "das Entgelt" ersetzt.
32. **§ 24 Krankenbezüge, Krankengeldzuschuss**
In § 24 wird durchgängig das Wort "Urlaubsvergütung" durch "Urlaubsentgelt" ersetzt.
33. **§ 25a Jubiläumszuwendung**
In Abs. 1 werden die Worte "anderen Rechtsträgern, insbesondere bei den unter § 13a Abs. 4 Buchst. a) bis d) genannten," ersetzt durch "kirchlichen, diakonischen und karitativen Rechtsträgern".

34. **§ 26 Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen**
In Abs. 2 Buchst. c) wird das Wort "Vergütungsgruppen" durch "Entgeltgruppen" und die Vergütungsgruppen „Vb bis I, Kr 6 bis KR 13 der Anlage 1b sowie KP 1 Stufe 2, S1, PDL und GF der SR - Diak.Stat. -“ durch die Entgeltgruppen "EG 8 bis EG 13" ersetzt.
35. **§ 26a Sterbegeld**
In Abs. 3 werden die Worte "die Urlaubsvergütung" durch die Worte "das Urlaubsentgelt" ersetzt.
36. **§ 27a Eigenbeteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung**
Der Paragraph wird gestrichen.
37. **§ 27b Entgeltumwandlung**
In Abs. 1 wird das Wort "Vergütungsansprüchen" durch das Wort "Entgeltansprüchen" sowie in Abs. 3 die Worte "die Grundvergütung" ersetzt durch "das Grundentgelt". Abs. 3 Buchst. c) wird gestrichen.
38. **§ 28 Erholungsurlaub**
- a) In Abs. 1 werden die Worte "der Urlaubsvergütung" durch "des Urlaubsentgeltes" sowie in Abs. 5 Unterabs. 4 die Worte "die dafür gezahlte Urlaubsvergütung" durch "das dafür gezahlte Urlaubsentgelt", sowie in Abs. 8 und Abs. 10 Satz 1 die Worte "die Urlaubsvergütung" durch die Worte "das Urlaubsentgelt" sowie in Abs. 10 Satz 2 die Worte "bei Vergütungserhöhungen" durch die Worte "bei Entgelterhöhungen" und das Wort "Vergütung" durch "Entgelt" und in Satz 3 das Wort "Vergütungskürzungen" durch das Wort "Entgeltkürzungen" und die Worte "der Urlaubsvergütung" durch das Wort "des Urlaubsentgeltes" ersetzt.
 - b) In der zweiten Anmerkung wird das Wort "BERzGG" ersetzt durch "BEEG" sowie in der dritten Anmerkung in Buchst. a) die Worte „der Urlaubsvergütung“ durch die Worte „des Urlaubsentgeltes“ und die Worte „die Vergütung“ durch die Worte „das Entgelt“ und die Worte „der Vergütung“ durch die Worte „des Entgeltes“ sowie in Buchst. b) das Wort „Vergütungskürzungen“ durch das Wort „Entgeltkürzungen“ und der Worte „der Durchschnittsvergütung“ durch die Worte „des Durchschnittsentgeltes“ ersetzt.
39. **§ 28a Dauer des Erholungsurlaubs**
In Abs. 4 werden die Worte "§ 35 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5" durch die Worte "§ 35 Abs. 1 Unterabs. 3" sowie in Abs. 7 wird das Wort "Vergütungsgruppe" jeweils durch das Wort "Entgeltgruppe" ersetzt.
40. **§ 28c Urlaubsabgeltung**
In Abs. 1 werden die Worte "§ 35 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5" durch die Worte "§ 35 Abs. 1 Unterabs. 3" ersetzt
41. **§ 30 Ordentliche Kündigung**
In Abs. 2 Unterabs. 3 wird das Wort "Vergütung" durch das Wort "Bezüge" ersetzt.
42. **§ 31 Sonderregelung für unkündbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
In Abs. 3 werden die Worte "der Vergütung" ersetzt durch die Worte "des Entgeltes".

43. **§ 36 Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung**
In Abs. 1 werden die Worte „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Worte „die Regelaltersgrenze erreicht“ sowie in Abs. 3 die Worte „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
44. **§ 37 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen**
In Abs. 3 wird das Wort "Vergütungsgruppe" durch das Wort "Entgeltgruppe" ersetzt und das Wort "Vergütung" durch das Wort "Bezüge".
45. **§ 39 Bemessung des Übergangsgeldes**
In Abs. 1 wird jeweils das Wort "Vergütung" durch das Wort "Entgelt" sowie in Abs. 2 die Worte "der letzten Monatsvergütung" durch die Worte "des letzten Monatsentgeltes" und die Worte "dieser Monatsvergütung" durch "dieses Entgeltes" sowie in Abs. 5 Buchst. h) die Worte "nach § 67 Bundessozialhilfegesetz" ersetzt durch "§ 72 SGB XII." ersetzt.
46. **§ 45 Ausschlussfristen**
In Abs. 1 wird das Wort "Vergütung" ersetzt durch "Entgelt".
47. **Anlage 1a Berufsgruppeneinteilung A**
Die Anlage 1a wird gestrichen.
48. **Anlage 1b Berufsgruppeneinteilung K**
Die Anlage 1b wird gestrichen.
49. **Anlage 1c Berufsgruppeneinteilung H**
Die Anlage 1c wird gestrichen.
50. **Anlage 1d Berufsgruppeneinteilung W**
Die Anlage 1d wird gestrichen.
51. Es wird eine neue Anlage 1 eingefügt:
Anlage 1 Eingruppierungskatalog
(in der Anlage beigegefügt).
52. **Anlage 2a Tabelle der Grundvergütungen (§ 15A Abs. 2)**
Die Anlage 2a wird gestrichen.
53. **Anlage 2b Tabelle der Grundvergütungen (§ 15A Abs. 6)**
Die Anlage 2b wird gestrichen.
- 54.1. Es wird eine neue Anlage 2 eingefügt:
Anlage 2 Tabelle der Grundentgelte
(in der Anlage beigegefügt).
- 54.2. Es wird eine neue Anlage 2a eingefügt:
Anlage 2a Hilfstabelle der Grundentgelte - Diakonie-Stationen -
(in der Anlage beigegefügt).

54.3. Es wird eine neue Anlage 2b eingefügt:

Anlage 2b Hilfstabelle der Grundentgelte - 40h - Woche -
(in der Anlage beigefügt).

55. **Anlage 3a Tabelle der Grundvergütungen (§ 16)**
Die Anlage 3a wird gestrichen.

56. **Anlage 3b Tabelle der Grundvergütungen (§ 16)**
Die Anlage 3b wird gestrichen.

57. Es wird eine neue Anlage 3 eingefügt:

Anlage 3 Tabelle der Grundentgelte
- gültig vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 -
(in der Anlage beigefügt).

58.1. Es wird eine neue Anlage 3a eingefügt:

Anlage 3a Tabelle der Grundentgelte - Diakonie-Stationen -
- gültig vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 -
(in der Anlage beigefügt).

58.2. Es wird eine neue Anlage 3b eingefügt:

Anlage 3b Hilfstabelle der Grundentgelte - 40h - Woche -
- gültig vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 -
(in der Anlage beigefügt).

59. **Anlage 4a Vergütungstabelle H1**
Die Anlage 4a wird gestrichen.

60. **Anlage 4b Vergütungstabelle H2**
Die Anlage 4b wird gestrichen.

61. Es wird eine neue Anlage 4 eingefügt:

Anlage 4 Übergangsregelung gem. § 15a
(in der Anlage beigefügt).

62. **Anlage 5 Tabelle der Vergütungen (Anlage 1d)**
Die Anlage 5 wird gestrichen.

63. Es wird eine neue Anlage 5 eingefügt:

Anlage 5 Sonderstufenentgelte gem. § 18 Abs. 3
- gültig vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2013 -
(in der Anlage beigefügt).

- 64.1. Es wird eine neue Anlage 5a eingefügt:

Anlage 5a Sonderstufenentgelte gem. § 18 Abs. 3 - Diakonie-Stationen -
 - gültig vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2013 -
 (in der Anlage beigefügt).

- 64.2. Es wird eine neue Anlage 5b eingefügt:

Anlage 5b Sonderstufenentgelte gem. § 18 Abs. 3 - 40h - Woche -
 - gültig vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2013 -
 (in der Anlage beigefügt).

65. **Anlage 6 Erholungsurlaub**

Der letzte Halbsatz des Einführungssatzes sowie der Teil "I und Ia 27 31 31 32" wird gestrichen. Die Worte "in den Vergütungsgruppen" werden durch die Worte "in den Entgeltgruppen" sowie die Vergütungsgruppen "Ib bis X, Kr 13 bis Kr 1, H 9 bis H 3, W 4 bis W 1" durch die Entgeltgruppen "EG 1 bis EG 13" ersetzt.

66. **Anlage 6a Hilfstabelle für die 6-Tage-Woche**

Der letzte Halbsatz des Einführungssatzes sowie der Teil "I und Ia 32 37 37 38" wird gestrichen. Die Worte "in den Vergütungsgruppen" werden durch die Worte "in den Entgeltgruppen" sowie die Vergütungsgruppen "Ib bis X, Kr 13 bis Kr 1, H 9 bis H 3, W 4 bis W 1" durch die Entgeltgruppen "EG 1 bis EG 13" ersetzt.

67. **Anlage 7 Allgemeine Zulage**

Die Anlage 7 wird gestrichen.

68. Es wird eine neue Anlage 7 eingefügt:

„Anlage 7 Einigungsstelle

§ 1 Errichtung der Einigungsstelle

(1) Nach dem vorläufigen Scheitern einer Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote kann die Einigungsstelle angerufen werden.

(2) Zur Besetzung der Einigungsstelle benennen Dienststellenleitung und MAV bzw. Gesamtmitarbeitervertretung je drei Beisitzende und bestellen gemeinsam eine neutrale Vorsitzende oder einen neutralen Vorsitzenden.

(3) Eine Beisitzende oder ein Beisitzender jeder Seite muss in der betroffenen Einrichtung tätig sein.

(4) Können sich Dienststellenleitung und MAV bzw. Gesamtmitarbeitervertretung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem vorläufigen Scheitern einer Dienstvereinbarung auf einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende verständigen, kann jede Seite die Geschäftsstelle der AK gem. § 1a Abs. 2, soweit diese nach Maßgabe der gliedkirchlich-diakonischen Arbeitsrechtsregelung zuständig ist, im übrigen die der AK DW EKD auffordern, für die Einigungsstelle die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu bestimmen. Hierzu stellt die AK eine Liste mit geeigneten Vorsitzenden auf. Näheres regelt die AK in einer gesonderten Verfahrensordnung. Die Bestimmung der Person der oder des Vorsitzenden durch die AK bindet die Betriebsparteien.

(5) Benennt eine Seite keine oder weniger als 3 Beisitzende, ist die Einigungsstelle mit Bestimmung der oder des Vorsitzenden und der benannten Beisitzenden errichtet.

§ 2 Verfahren

(1) Die Einigungsstelle hat nach dem vorläufigen Scheitern der Dienstvereinbarung unverzüglich nach Eingang des Entscheidungsantrages gem. § 17 Abs. 8 tätig zu werden. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(2) Die Einigungsstelle trifft ihre Entscheidungen nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit durch Beschluss. Bei der Beschlussfassung hat sich die oder der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt die oder der Vorsitzende nach einer weiteren Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil.

(3) Bleiben alle oder einzelne der von einer Seite benannten Beisitzenden trotz rechtzeitiger Ladung der Sitzung ganz oder zum Teil fern oder hat eine Seite keine oder weniger als drei Beisitzende benannt, so entscheiden die oder der Vorsitzende und die erschienenen Beisitzenden nach Maßgabe des Abs. 2 allein. Bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Verhandlungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Für Beisitzende und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gilt die Schweigepflicht gemäß § 22 MVG.EKD entsprechend. Diese gilt nicht gegenüber den benennenden Stellen.

(5) Die Beschlüsse der Einigungsstelle sind schriftlich niederzulegen, von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben und der Dienststellenleitung und der MAV bzw. der Gesamtmitarbeitervertretung zuzuleiten.

§ 3 Zuständigkeit der Einigungsstelle

(1) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluss, ob die Voraussetzungen zum Abschluss, zur Änderung oder zur Aufhebung einer Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote gegeben sind und ggf. über die inhaltliche Ausgestaltung der Dienstvereinbarung. Erforderlichenfalls entscheidet sie auch über die Fortschreibung der Liste nach § 17 Absatz 7.

(2) Nach Zuleitung des Beschlusses gemäß § 2 Abs. 5 gilt die Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote als abgeschlossen.

§ 4 Kosten der Einigungsstelle

(1) Die Kosten der Einigungsstelle trägt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber.

(2) Die Beisitzenden der Einigungsstelle, die der Einrichtung angehören, werden für ihre Tätigkeit in der Einigungsstelle freigestellt und erhalten für ihre Einigungsstellentätigkeit keine gesonderte Vergütung. Im übrigen gilt § 19 Abs. 2 letzter Satz MVG.EKD entsprechend.

(3) Die bzw. der Vorsitzende und die Beisitzenden der Einigungsstelle, die nicht zu den in Abs. 2 genannten Personen gehören, haben einen Anspruch auf Vergütung. Die nicht der Einrichtung angehörenden Beisitzenden gelten als sachkundige Personen i. S. d. § 25 MVG.EKD. Für ihre Kosten gilt § 30 Abs. 2 Satz 2 MVG.EKD bzw. die entsprechende Regelung des landeskirchlichen Mitarbeitervertretungsrechtes. Die Höhe der Vergütung der bzw. des Vorsitzenden wird zwischen ihr bzw. ihm und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber festgelegt.

(4) Für die Vergütung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden gelten im Zweifel die durch Verordnung des Rates der EKD für die Aufwandsentschädigung der Richter und Richterinnen der Kirchengenichte der EKD festgelegten Sätze.“

69. **Anlage 7a Zuschlagsberechtigte Arbeiten**
- a) In § 3 werden die Worte „10 v. H. der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe H 4“ ersetzt durch den Betrag „1,09 €“ und folgender Satz angefügt:
 „Dieser Betrag ändert sich in demselben Zeitpunkt und in demselben Ausmaß wie die allgemeinen Entgelterhöhungen.“
 § 6 erhält folgende Fassung:
 „Die Zuschläge werden nicht gewährt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten in Pflege, Betreuung und Erziehung.“
- b) Anlage 7a erhält folgende Sonderregelung AVR - Fassung Ost -:
 In § 3 tritt an die Stelle des Betrages „1,09 €“ ab 1. Januar 2008 der Betrag „1,02 €“, ab 1. Januar 2010 der Betrag „1,03 €“, ab 1. Januar 2011 der Betrag „1,04 €“ und ab 1. Januar 2012 der Betrag „1,05 €“.
70. **Anlage 8 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft**
- In Abschnitt A wird in Abs. 3 das Wort „Vergütungsberechnung“ durch das Wort „Entgeltberechnung“ sowie in Abs. 4 Satz 1 und 2 die Worte „die Überstundenvergütung“ durch die Worte „das Überstundenentgelt“, das Wort „Überstundenvergütung“ durch „Überstundenentgelt“ und in Satz 2 die „Anlagen 9, 9a und 9b“ durch „Anlage 9“ sowie in Absatz 8 Unterabs. 3 die Worte „der Überstundenvergütung“ durch die Worte „dem Überstundenentgelt“ sowie in Abs. 8 Unterabs. 4 jeweils die Worte „die Überstundenvergütung“ durch die Worte „das Überstundenentgelt“ sowie in Abs. 10 die Worte „die Vergütung“ durch die Worte „das Entgelt“ ersetzt.
- In Abschnitt B wird in Abs. 4 das Wort „Vergütungsberechnung“ durch das Wort „Entgeltberechnung“ sowie in Abs. 5 Satz 1 die Worte „die Überstundenvergütung“ durch die Worte „das Überstundenentgelt“ und in Satz 2 das Wort „Überstundenvergütung“ durch das Wort „Überstundenentgelt“ und die Worte „die Überstundenvergütung“ durch die Worte „das Überstundenentgelt“ und die „Anlagen 9, 9a und 9b“ durch die „Anlage 9“ sowie in Abs. 6 Unterabs. 4 die Worte „zusätzliche Vergütung“ durch die Worte „zusätzliches Entgelt“ und die Worte „die Überstundenvergütung“ durch die Worte „das Überstundenentgelt“ ersetzt.
71. **Anlage 8a Rettungsdienst**
 Die Anlage 8a wird gestrichen.
72. Es wird eine neue Anlage 8a eingefügt:
- „Anlage 8a Ärztinnen und Ärzte**
- a) § 1 Besondere Rechte und Pflichten
- (1) Im gegenseitigen Einvernehmen kann mit der Ärztin oder dem Arzt eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu 42 Stunden mit entsprechender Erhöhung des Entgelts vereinbart werden.
- (2) Zu den Ärztinnen und Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. Die Ärztinnen und Ärzte können vom Dienstgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen und Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
- (3) Die Erstellung von Gutachten, gutachterlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den Ärztinnen und Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.
- (4) Die Ärztin bzw. der Arzt kann von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachterlichen Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von ei-

nem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit der leitenden Ärztin bzw. des leitenden Arztes. Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachterliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber zu, hat die Ärztin bzw. der Arzt nach Maßgabe ihrer bzw. seiner Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. In allen anderen Fällen ist die Ärztin bzw. der Arzt berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. Die Ärztin bzw. der Arzt kann die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß ihrer bzw. seiner Beteiligung entspricht. Im übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

(5) Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind zu dokumentieren.

(6) Die Dienstgeberein bzw. der Dienstgeber hat Ärztinnen und Ärzte von etwaigen im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis entstandenen Schadensersatzansprüchen Dritter frei zustellen, sofern der Eintritt des Schadens nicht durch die Ärztin bzw. den Arzt vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Im Übrigen bleiben die allgemeinen Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung unberührt.

(7) Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und vergleichbaren Veranstaltungen sind Ärztinnen und Ärzten Dienstbefreiung (§11) bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren. Die Dienstbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. Bei Personalkostenerstattung durch Dritte erfolgt eine Freistellung für bis zu fünf Tage.

(8) Ärztinnen und Ärzten kann im dienstlichen oder betrieblichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Rechtsstellung der Ärztinnen und Ärzte bleibt unberührt. Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

(9) Werden Aufgaben der Ärztinnen und Ärzte zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers bei weiter bestehendem Dienstverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). § 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(10) Zu den der Ärztin bzw. dem Arzt aus ihrer bzw. seiner Haupttätigkeit obliegenden Pflichten gehört es, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen.

(11) Eine Ärztin bzw. ein Arzt, die bzw. der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.

Eine Ärztin, der bzw. ein Arzt, dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z. B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Bakteriologin bzw. Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.

(12) Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhält die Ärztin bzw. der Arzt einen nicht zusatzversorgungsfähigen Einsatzzuschlag in Höhe des Stundenentgelts nach EG 12. Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Stundenentgelt der EG 12 nach Anlage 9.

Der Einsatzzuschlag steht nicht zu, wenn der Ärztin bzw. dem Arzt wegen der Teilnahme am Rettungsdienst außer den Bezügen sonstige Leistungen von der

Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber oder von einem Dritten (z. B. private Unfallversicherung, für die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber oder eine Trägerin bzw. ein Träger des Rettungsdienstes die Beiträge ganz oder teilweise trägt, Liquidationsansprüche usw.) zustehen. Die Ärztin bzw. der Arzt kann auf die sonstigen Leistungen verzichten.

(13) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat zu gewährleisten, dass die ärztliche Versorgung der Patientinnen und Patienten im Krankenhaus auch dann gesichert ist, wenn die Ärztin bzw. der Arzt während der regelmäßigen Arbeitszeit, während des Bereitschaftsdienstes oder während einer Rufbereitschaft zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen wird.

§ 2 Besonderheiten der Entgelte, Stundenentgelte

(1) Für Fachärztinnen und Fachärzte in der EG 13 entfällt die Einarbeitungsstufe in der Anlage 2 und Anlage 3, die Verweildauer in der Basisstufe beträgt 36 Monate, in der ersten Erfahrungsstufe beträgt die Verweildauer 84 Monate. Es werden zwei weitere Erfahrungsstufen angefügt. In der zweiten Erfahrungsstufe beträgt die Verweildauer 60 Monate.

Die Prozentsätze der zweiten Erfahrungsstufe werden in Höhe von 109 v. H. und der dritten Erfahrungsstufe in Höhe von 115 v. H. festgelegt.

(2) Die Sonderstufen gem. § 18 Abs. 3 AVR i. V. m. Anlage 5 entfallen für die Fachärztinnen und Fachärzte der EG 13. Anstelle der 110 v. H. des § 18 Abs. 5 tritt der Prozentwert 115 v. H.

(3) Als förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeiten gem. § 15 Abs. 5 AVR sind alle fachärztlichen Tätigkeiten ohne zeitliche Begrenzung anzurechnen.

(4) Das Stundenentgelt für Fachärztinnen und Fachärzte beträgt 26,22 €. Das Stundenentgelt zur Berechnung von Bereitschaftsdienstvergütungen beträgt davon abweichend 35,85 €. Mit einer Dienstvereinbarung kann für die Berechnung von Bereitschaftsdienstvergütungen für diese Personengruppe das allgemein geltende Stundenentgelt zugrunde gelegt werden und statt des besonderen Stundenentgeltes, eine höhere Bewertung der Bereitschaftsdienststufen C und D als Arbeitszeit vorgenommen werden.

§ 3 Oberärzte

(1) Eine Oberärztin bzw. ein Oberarzt, der bzw. dem die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber ausdrücklich übertragen worden ist, erhält als Entgelt einen Betrag von monatlich 4.960 €. Nach dreijähriger Ausübung der oberärztlichen Tätigkeit erhält die Oberärztin bzw. der Oberarzt ein Entgelt von 5.280 €.

(2) Das Stundenentgelt für Oberärztinnen und Oberärzte beträgt 31,54 €. Das Stundenentgelt zur Berechnung von Bereitschaftsdienstvergütungen beträgt davon abweichend 39,15 €. Mit einer Dienstvereinbarung kann für die Berechnung von Bereitschaftsdienstvergütungen für diese Personengruppe das allgemein geltende Stundenentgelt zugrunde gelegt werden und statt des besonderen Stundenentgeltes, eine höhere Bewertung der Bereitschaftsdienststufen C und D als Arbeitszeit vorgenommen werden."

b) Anlage 8a erhält folgende Anmerkungen:

„Anmerkungen:

Zuweisung i.S.d. § 1 Abs. 8 ist - unter Fortsetzung des bestehenden Dienstver-

hältnisses - die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland.

Personalgestellung i.S.d. § 1 Abs. 9 ist - unter Fortsetzung des bestehenden Dienstverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

Funktionsbereiche i.S.d. § 3 sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebietes, z. B. Nephrologie, Handchirurgie, Neuro-radiologie, Elektroencephalographie, Herzkatheterisierung.“

- c) Anlage 8a erhält folgende Sonderregelungen AVR - Fassung Ost -:

„Sonderregelung AVR - Fassung Ost -:

In § 1 Abs. 12 tritt an Stelle der „Anlage 9“ die „Anlage 9 - Ost -“.

In § 2 Abs. 2 tritt an Stelle der „Anlage 5“ die „Anlage 5 - Ost -“.

In § 2 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages „26,22 €“ ab 1. Januar 2008 der Betrag „24,45 €“, ab 1. Januar 2009 der Betrag „24,65 €“, ab 1. Januar 2010 der Betrag „24,84 €“, ab 1. Januar 2011 der Betrag „25,04 €“, ab 1. Januar 2012 der Betrag „25,24 €“, ab 1. Januar 2013 der Betrag „25,43 €“, ab 1. Januar 2014 der Betrag „25,63 €“, ab 1. Januar 2015 der Betrag „25,83 €“ und vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 der Betrag „26,02 €“ sowie an Stelle des Betrages „35,85 €“ ab 1. Januar 2008 der Betrag „33,43 €“, ab 1. Januar 2009 der Betrag „33,70 €“, ab 1. Januar 2010 der Betrag „33,97 €“, ab 1. Januar 2011 der Betrag „34,24 €“, ab 1. Januar 2012 der Betrag „34,51 €“, ab 1. Januar 2013 der Betrag „34,77 €“, ab 1. Januar 2014 der Betrag „35,04 €“, ab 1. Januar 2015 der Betrag „35,31 €“ und vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 der Betrag „35,58 €“.

In § 3 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages „4.960 €“ ab 1. Januar 2008 der Betrag „4.625,20 €“, ab 1. Januar 2009 der Betrag „4.662,40 €“, ab 1. Januar 2010 der Betrag „4.699,60 €“, ab 1. Januar 2011 der Betrag „4.736,80 €“, ab 1. Januar 2012 der Betrag „4.774 €“, ab 1. Januar 2013 der Betrag „4.811,20 €“, ab 1. Januar 2014 der Betrag „4.848,40 €“, ab 1. Januar 2015 der Betrag „4.885,60 €“ und vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 der Betrag „4.922,80 €“ sowie an Stelle des Betrages „5.280 €“ ab 1. Januar 2008 der Betrag „4.923,60 €“, ab 1. Januar 2009 der Betrag „4.963,20 €“, ab 1. Januar 2010 der Betrag „5.002,80 €“, ab 1. Januar 2011 der Betrag „5.042,40 €“, ab 1. Januar 2012 der Betrag „5.082 €“, ab 1. Januar 2013 der Betrag „5.121,60 €“, ab 1. Januar 2014 der Betrag „5.161,20 €“, ab 1. Januar 2015 der Betrag „5.200,80 €“ und vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 der Betrag „5.240,40 €“.

In § 3 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages „31,54 €“ ab 1. Januar 2008 der Betrag „29,41 €“, ab 1. Januar 2009 der Betrag „29,65 €“, ab 1. Januar 2010 der Betrag „29,88 €“, ab 1. Januar 2011 der Betrag „30,12 €“, ab 1. Januar 2012 der Betrag „30,36 €“, ab 1. Januar 2013 der Betrag „30,59 €“, ab 1. Januar 2014 der Betrag „30,83 €“, ab 1. Januar 2015 der Betrag „31,07 €“ und vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 der Betrag „31,30 €“ sowie an Stelle des Betrages „39,15 €“ ab 1. Januar 2008 der Betrag „36,51 €“, ab 1. Januar 2009 der Betrag „36,80 €“, ab 1. Januar 2010 der Betrag „37,09 €“, ab 1. Januar 2011 der Betrag „37,39 €“, ab 1. Januar 2012 der Betrag „37,68 €“ ab 1. Januar 2013 der Betrag „37,98 €“, ab 1. Januar 2014 der Betrag „38,27 €“, ab 1. Januar 2015 der Betrag „38,56 €“ und vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 der Betrag „38,86 €“.

73. **Anlage 9 Tabelle der Zeitzuschläge (§20a) und Überstundenvergütungen (Anlage 8 / A - und Kr - Gruppen)**
Die Anlage 9 wird gestrichen.

74. Es wird eine neue Anlage 9 eingefügt:

Anlage 9 Tabelle der Zeitzuschläge (§20a) und Überstundenvergütungen (Anlage 8)

- gültig vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 -
(in der Anlage beigelegt).

75. **Anlage 9a Tabelle der Zeitzuschläge (§20a) und Überstundenvergütungen (Anlage 8 / H - Gruppen)**

Die Anlage 9a wird gestrichen.

76. Es wird eine neue Anlage 9a eingefügt:

Anlage 9a Tabelle der Zeitzuschläge (§20a) und Überstundenvergütungen (Anlage 8) - Diakonie-Stationen -

- gültig vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 -
(in der Anlage beigelegt).

77. **Anlage 9b Tabelle der Zeitzuschläge (§20a) und Überstundenvergütungen (Anlage 8 / W - Gruppen)**

Die Anlage 9b wird gestrichen.

78. **Anlage 10/I Ausbildungsverhältnisse**

Praktikantinnen und Praktikanten nach abgelegtem Examen

In der Überschrift des § 1 wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.

In § 1 Abs. 1 werden die Worte „eine Ausbildungsvergütung“ durch die Worte „ein Ausbildungsentgelt“ sowie in Abs. 2 Satz 2 die Worte „Stundenvergütung“ und „der Ausbildungsvergütung“ durch die Worte „Stundenentgelt“ und „des Ausbildungsentgelts“ sowie in Abs. 3 Satz 1 und 2 die Worte „die Ausbildungsvergütung“ durch die Worte „das Ausbildungsentgelt“ ersetzt und in Satz 1 die Worte „und dem Verheiratenzuschlag“ sowie Abs. 4 Satz 1 gestrichen.

In § 4 Abs. 2 werden die Worte „die Urlaubsvergütung“ durch die Worte „das Urlaubsentgelt“ ersetzt.

In der Überschrift des § 5 und Satz wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Jahressonderzahlung“ ersetzt.

79. **Anlage 10/II Ausbildungsverhältnisse**

Regelung der Ausbildungsverhältnisse in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

In der Überschrift des § 2 wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.

In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eine monatliche Ausbildungsvergütung“ durch die Worte „ein monatliches Ausbildungsentgelt“ und in Satz 2 die Worte „der Ausbildungsvergütung“ durch die Worte „des Ausbildungsentgelts“ in Unterabs. 2 die Worte „Die Stundenvergütung“ durch die Worte „Das Stundenentgelt“ und die Worte „der monatlichen Ausbildungsvergütung“ durch die Worte „des monatlichen Ausbildungsentgelts“ sowie in Abs. 2 Satz 2 die Worte „der Überstundenvergütung“ durch die Worte „des Überstundenentgelts“, die Worte „die Stundenvergütung“ durch die Worte „das Stundenentgelt“ und die Worte „der Stundenvergütung“ durch die Worte „des Stundenentgelts“ sowie in Abs. 4 Satz 2 die Worte „die Ausbildungsvergütung“ durch die Worte „das Ausbildungsentgelt“ ersetzt.

In der Überschrift des § 3 wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ ersetzt.

In § 3 Abs. 1 werden die Worte „der Ausbildungsvergütung“ durch die Worte „des Ausbildungsentgelts“ sowie in Abs. 2 die Worte „entsprechende Vergütung“ durch die Worte „entsprechendes Entgelt“ sowie in Abs. 3 und 4 die Worte „die zuletzt maßgebliche

Ausbildungsvergütung" durch die Worte „das zuletzt maßgebliche Ausbildungsentgelt" sowie in Abs. 4 die Worte „der Ihr bzw. ihm gezahlten Ausbildungsvergütung" durch die Worte „das ihr bzw. ihm gezahlte Ausbildungsentgelt" und die Worte „der ihrer bzw. seiner Tätigkeit entsprechenden Vergütung" durch die Worte „dem ihrer bzw. seiner Tätigkeit entsprechenden Entgelt" ersetzt.

In § 4 Abs. 1 Buchst. f) werden die Worte „der Ausbildungsvergütung" durch die Worte „des Ausbildungsentgeltes" ersetzt.

In § 9 Abs. 1 Unterabs. 2 werden die Worte „der Ausbildungsvergütung" durch die Worte „des Ausbildungsentgeltes" ersetzt.

In § 11 wird das Wort „Vergütungsstufe" durch das Wort „Entgeltstufe" ersetzt.

In § 12 Abs. 2 werden die Worte „der Ausbildungsvergütung" durch die Worte „des Ausbildungsentgeltes" ersetzt.

In § 13 Abs. 2 werden die Worte „die Ausbildungsvergütung" durch die Worte „das Ausbildungsentgelt" ersetzt.

In der Überschrift des § 14 wird das Wort „Urlaubsgeld" gestrichen und das Wort „Zuwendung" durch das Wort „Jahressonderzahlung" ersetzt.

In § 14 wird die Zahl „13" und die Worte „ein Urlaubsgeld" gestrichen sowie das Wort „Zuwendung" durch „Jahressonderzahlung" ersetzt.

80. **Anlage 10/III Ausbildungsverhältnisse
Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des KrPflG oder des HebG ausgebildet werden**

In der Überschrift des § 7 wird das Wort „Ausbildungsvergütung" durch das Wort „Ausbildungsentgelt" ersetzt.

In § 7 Abs. 1 werden die Worte „eine monatliche Ausbildungsvergütung" durch die Worte „ein monatliches Ausbildungsentgelt" sowie in Abs. 2 Unterabs. 1 die Worte „der Ausbildungsvergütung" durch die Worte „des Ausbildungsentgeltes", in Unterabs. 2 die Worte „die zuletzt maßgebende Ausbildungsvergütung" durch die Worte „das zuletzt maßgebende Ausbildungsentgelt" und in Unterabs. 3 die Worte „die nach Anlage 10a zustehende höhere Ausbildungsvergütung" durch die Worte „das nach Anlage 10a zustehende höhere Ausbildungsentgelt" sowie in Abs. 3 Satz 2 die Worte „die anteilige Vergütung" durch die Worte „das anteilige Entgelt", die Worte „der Vergütung" durch die Worte „des Entgeltes" und die Worte „die Ausbildungsvergütung an die Stelle der Vergütung" durch die Worte „das Ausbildungsentgeltes an die Stelle des Entgeltes" ersetzt. Abs. 4 Unterabs. 1 wird gestrichen.

In § 10 Abs. 2 werden die Worte „die Urlaubsvergütung" durch die Worte „das Urlaubsentgelt" ersetzt.

In § 12 Abs. 2 werden die Worte „die Ausbildungsvergütung" durch „das Ausbildungsentgelt" ersetzt.

In der Überschrift wird das Wort „Urlaubsgeld" gestrichen und das Wort „Zuwendung" durch das Wort „Jahressonderzahlung" ersetzt.

Die Zahl „13" und die Worte „ein Urlaubsgeld" werden gestrichen sowie das Wort „Zuwendung" durch „Jahressonderzahlung" ersetzt.

81. **Anlage 10/V Ausbildungsverhältnisse
Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des AltPflG ausgebildet werden**

In Absatz 1 Buchst. g) werden die Worte „der Ausbildungsvergütung" durch die Worte „des Ausbildungsentgeltes" ersetzt.

In der Überschrift des § 7 wird das Wort „Ausbildungsvergütung" durch das Wort „Ausbildungsentgelt" ersetzt.

In § 7 Abs. 1 werden die Worte „eine monatliche Ausbildungsvergütung" durch die Worte „ein monatliches Ausbildungsentgelt" sowie in Abs. 2 Unterabs. 1 die Worte „der Ausbildungsvergütung" durch die Worte „des Ausbildungsentgeltes", in Unterabs. 2 die Worte „die zuletzt maßgebende Ausbildungsvergütung" durch die Worte „das zuletzt maßgebende Ausbildungsentgelt" und in Unterabs. 3 die Worte „die nach Anlage 10a zustehende höhere Ausbildungsvergütung" durch „das nach Anlage 10a zustehende höhere Ausbildungsentgelt" ersetzt.

In § 9 werden die Worte „die Ausbildungsvergütung" durch die Worte „das Ausbildungsentgelt" ersetzt.

In § 10 werden die Worte „die Urlaubsvergütung“ durch die Worte „das Urlaubsentgelt“ ersetzt.

In § 12 Abs. 2 werden die Worte „die Ausbildungsvergütung“ durch die Worte „das Ausbildungsentgelt“ ersetzt.

In der Überschrift zu § 13 wird das Wort „Urlaubsgeld“ gestrichen und das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Jahressonderzahlung“ ersetzt.

In § 13 wird die Zahl „13“ und das Wort „Urlaubsgeld“ werden gestrichen und das Wort „Zuwendung“ wird durch das Wort „Jahressonderzahlung“ ersetzt.

82. **Anlage 10a Ausbildungsvergütungen**

a) In der Überschrift und den Überschriften der Abschnitte I bis IV wird jeweils das Wort „Ausbildungsvergütungen“ durch das Wort „Ausbildungsentgelte“ ersetzt.
In Abschnitt I werden die Worte „die nachstehende monatliche Ausbildungsvergütung“ ersetzt durch die Worte „das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt“.

In Abschnitt II werden jeweils die Worte „Die Ausbildungsvergütung“ durch die Worte „Das Ausbildungsentgelt“ ersetzt.

In Abschnitt IV wird das Wort „Ausbildungsvergütungssätzen“ durch das Wort „Ausbildungsentgeltsätzen“, die Worte „Die monatliche Ausbildungsvergütung“ durch die Worte „Das monatliche Ausbildungsentgelt“ und die Worte „der Ausbildungsvergütung“ durch die Worte „des Ausbildungsentgeltes“ ersetzt.

b) Anlage 10a erhält, unter Streichung der bisherigen, folgende Anmerkung:

Anmerkung:

Für die in Abschnitt IV enthaltenen Beträge treten ab 1. Oktober 2008 an Stelle des Betrages „490 €“ der Betrag „499,31 €“, des Betrages „540 €“ der Betrag „550,26 €“ und des Betrages „590 €“ der Betrag „601,21 €“.

83. **Anlage 11 Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte**

In § 1 Abs. 1 werden die Worte „unter die Anlagen 1a, 1b, und 1c zu den AVR fallenden“ gestrichen.

In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Vergütung“ durch die Worte „das Entgelt“ und in Satz 1 das Wort „Vergütungsanspruch“ durch das Wort „Entgeltanspruch“ ersetzt.

In § 4 werden die Worte „§ 17 Satz 1 Nr. 3“ werden durch „§ 17 Abs. 1“ und die Worte „Sachbezugsverordnung“ durch „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

84. **Anlage 12 Vermögenswirksame Leistungen**

In § 1 Abs. 3 Buchst. d) wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildungsentgelt“ sowie in Abs. 4 Satz 1 das Wort „Urlaubsvergütung“ durch das Wort „Urlaubsentgelt“ und in Satz 2 die Worte „die Ausbildungsvergütung“ durch die Worte „das Ausbildungsentgelt“ ersetzt.

85. **Anlage 13 Regelung über ein Urlaubsgeld**

Die Anlage 13 wird gestrichen.

86. **Anlage 14 Regelung über die Gewährung einer Zuwendung**

Die Anlage 14 wird gestrichen.

87. Es wird eine neue Anlage 14 eingefügt:

„Anlage 14 Jahressonderzahlung

a) (1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, die oder der sich am 1. November eines Jahres in einem Beschäftigungsverhältnis befindet, das mindestens bis

zum 31. Dezember des Jahres besteht, erhält eine Jahressonderzahlung.

(2) Die Höhe der Jahressonderzahlung errechnet sich aus der Summe der Bezüge gem. Unterabs. 3 der Monate Januar bis einschließlich Oktober des Jahres, dividiert durch zehn. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen vertraglich variable Mehrarbeit vereinbart ist, erhöht sich dieser Betrag um das durchschnittliche Entgelt der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit.

Beginnt das Beschäftigungsverhältnis nach dem 31. Oktober, wird die Jahressonderzahlung auf der Basis der Bezüge für den November, dividiert durch zehn, berechnet.

Zu den Bezügen zählen das monatliche Tabellenentgelt, die Kinderzulage, ggf. die Besitzstandszulage und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nach § 20 (Wechselschicht-, Schichtzulagen) sowie die Zeitzuschläge nach § 20a.

(3) Die Jahressonderzahlung wird zur Hälfte im November des laufenden Jahres, die zweite Hälfte im Juni des Folgejahres gezahlt. Die Höhe der Zahlung im Juni ist vom betrieblichen Ergebnis der Einrichtung abhängig. Dies gilt auch für die wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teile der Einrichtung, wenn die zuständige MAV in einer Dienstvereinbarung der Anwendung einer von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber vorgelegten Liste von wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen der Einrichtung zugestimmt hat.

(4) Weist die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber nach, dass bei voller Juni-Zahlung der anteiligen Bruttopersonalkosten der Jahressonderzahlung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein negatives betriebliches Ergebnis im Vorjahr (Wirtschaftsjahr der geleisteten November-Zahlung) vorliegen würde, entfällt der Anspruch auch teilweise in dem Maße, indem die Reduzierung in Summe zu einem ausgeglichenen Ergebnis führt. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Dienststellenleitung der MAV ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers oder einer Treuhandstelle vorlegt, aus dem sich der Umfang des negativen betrieblichen Ergebnisses und die Summe der regulären betrieblichen Juni-Zahlung ergibt. Bestandteil der vorzulegenden Unterlagen ist die Zuordnung der Kosten der zentralen Dienste zu den wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen der Einrichtung.

(5) Ein negatives betriebliches Ergebnis liegt vor, wenn der Jahresüberschuss der sich aus § 243 Handelsgesetzbuch (HGB) ableitet

- ohne betriebsfremde Aufwendungen und Erträge
- ohne außerordentliche Aufwendungen und Erträge i.S.d. § 277 Abs. 4 HGB
- ohne aperiodische Aufwendungen und Erträge
- ohne Ergebnisauswirkungen aus Bilanzierungs- und Bewertungsänderungen
- mit Pflichtrückstellungen für Altersteilzeit, Jubiläumszuwendungen und bereits beauftragten Instandhaltungsmaßnahmen, die im ersten Quartal des Folgejahres abgeschlossen werden
- ohne Erträge aus der Auflösung bzw. ohne Aufwendungen aus der Bildung von Aufwandsrückstellungen gem. § 249 Abs. 2 HGB
- bei Einrichtungen, die zur Finanzierung laufender Kosten regelmäßig und betriebsüblich Spenden einsetzen, mit Spenden in entsprechender Höhe
- mit außerordentlichen Erträgen aus Pflegesatzstreitigkeiten

negativ ist."

- b) Anlage 14 erhält folgende Anmerkung:

„Anmerkung:

Unter einem wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung i.S.d. Abs. 3 Satz 3 ist die kleinste organisatorische Einheit der Einrichtung zu verstehen, für die eine vollständige, in sich abgeschlossene Buchhaltung, abgebildet werden kann. Eine abgeschlossene Buchhaltung beinhaltet eine entsprechende Erfassung aller buchungspflichtigen Ereignisse und die mögliche Erstellung aller Nachweise für einen gesetzlichen Einzelabschluss i.S.d. § 242 HGB. Nicht ausreichend ist die Zuordnung einer organisatorischen Einheit der Einrichtung als Kostenstelle im Rahmen einer Kostenstellenrechnung. Für den wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung ist eine GuV zu erstellen.“

88. **Anlage 15 Dienstvertrag (B/L)**

In Anlage 15 (B/L) wird „(B/L)“ gestrichen.

In § 2 werden die Worte „Bund/Länder (B/L) Fassung“ gestrichen. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter ist in der Entgeltgruppe... eingestuft. Bei der Einstellung am...ist die...maßgebend.“

89. **Anlage 15 Dienstvertrag (K)**

Die Anlage 15 (K) wird gestrichen.

90. **Anlage 15b Ausbildungsvertrag**

In § 6 Satz 1 werden die Worte „eine monatliche Ausbildungsvergütung“ durch die Worte „ein monatliches Ausbildungsentgelt“, in Satz 2 „Sie“ durch „Es“ und in Satz 3 die Worte „Die Ausbildungsvergütung“ durch die Worte „Das Ausbildungsentgelt“ ersetzt.

91. **Anlage 15c Ausbildungsvertrag in der Krankenpflege**

In § 7 werden die Worte „der Ausbildungsvergütung“ durch die Worte „des Ausbildungsentgeltes“ ersetzt.

In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eine Vergütung“ durch die Worte „ein Entgelt“, die Worte „deren Höhe“ durch „dessen Höhe“ und in Satz 2 die Worte „Die Vergütung“ durch die Worte „Das Entgelt“ sowie in Abs. 2 werden die Worte „Die Ausbildungsvergütung“ durch die Worte „Das Ausbildungsentgelt“ ersetzt.

92. **Anlage 15f Ausbildungsvertrag in der Altenpflege**

In § 7 werden die Worte „der Ausbildungsvergütung“ durch die Worte „des Ausbildungsentgeltes“ ersetzt.

In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eine Vergütung“ durch die Worte „ein Entgelt“, die Worte „deren Höhe“ durch „dessen Höhe“ und in Satz 2 die Worte „Die Vergütung“ durch die Worte „Das Entgelt“ sowie in Abs. 2 werden die Worte „Die Ausbildungsvergütung“ durch die Worte „Das Ausbildungsentgelt“ ersetzt.

93. **Anlage 17 Dienstvereinbarung aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage**

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „einer“ „vorübergehenden“ eingefügt.

In § 1 wird nach dem Wort „Teil“ „der Einrichtung“ eingefügt, die Worte „wenn die Diakonie-Treuhand oder ein in Übereinstimmung mit der Leitung und der MAV vorgeschlagener Wirtschaftsprüfer dies feststellt.“ Ersetzt durch „dadurch der Bestand der Einrichtung nachhaltig gefährdet ist.“ Ein Satz 2 wird angefügt:
„Dieser Fall tritt ein, wenn eine GuV

- zuzüglich der Abschreibungen,

- zuzüglich der Zuführungen und abzüglich der Auflösungen von

langfristigen Rückstellungen

- abzüglich der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Investitionsförderung

- zuzüglich der zahlungsunwirksamen Aufwendungen und abzüglich der zahlungsunwirksamen Erträge

- ein finanzwirtschaftlicher Überschuss nicht besteht oder die planmäßigen Tilgungen nicht bedient werden können.“

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 2 Personalkostenreduzierung

(1) Zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage und zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen können für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Zustimmung der AK Maßnahmen zur Personalkostenreduzierung in einer Dienstvereinbarung festgelegt werden.

(2) Personalkostenreduzierungen können nur vorgenommen werden, wenn die Einrichtung ein Konzept zur Zukunftssicherung der Einrichtung oder eines wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teiles der Einrichtung vorlegt. In dem Zukunftssicherungskonzept muss schlüssig dargelegt werden, dass

a) der Bestand der Einrichtung oder eines wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teiles der Einrichtung gesichert werden kann
und

b) die Einrichtung oder ein wirtschaftlich selbständig arbeitender Teil der Einrichtung nach Ablauf der Notlagenregelung die uneingeschränkte Anwendung der AVR sicherstellen kann.

(3) Die Maßnahmen der Personalkostenreduzierung sind einzustellen oder aufzuheben, soweit diese nicht mehr zur Überwindung der Notlage i.S.d. § 1 erforderlich sind. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit treffen Dienststellenleitung und die MAV. Im Falle der Nichteinigung entscheidet auf Antrag der Dienststellenleitung oder der MAV die AK.“

In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin“ durch die Worte „die Dienststellenleitung“ ersetzt und nach dem Wort „Einrichtung“ die Worte „oder eines wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teiles der Einrichtung“ eingefügt. In Satz 2 werden die Worte „ist der Einblick in“ durch die Worte „sind der MAV“, das Wort „gewähren“ durch das Wort „übergeben“ und die Worte „den Prüfer gem. § 1“ durch die Worte „einen sachverständigen“ ersetzt. Ein neuer Satz 3 wird eingefügt: „Der Sachverständige ist in entsprechender Anwendung von § 22 MVG.EKD zur Vertraulichkeit zu verpflichten.“ Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „Leitung“ durch das Wort „Dienststellenleitung“ ersetzt. In Abs. 2 werden Ziffer 1 und 2 gestrichen. Ziffer 3 wird Ziffer 1 und das Wort „Leitung“ durch das Wort „Dienststellenleitung“, das Wort „Bruttovergütungen“ durch das Wort „Personalkosten“ und das Wort „gem.“ durch die Wörter „in entsprechender Anwendung des“ ersetzt. Ziffer 4 wird Ziffer 2 und nach dem Wort „auszusprechen“ die Wörter „, es sei denn, diese sind Teil des Zukunftssicherungskonzeptes und die MAV stimmt den betriebsbedingten Kündigungen uneingeschränkt zu (§§ 41 Abs. 2 und 38 Abs. 4 MVG.EKD finden keine Anwendung). Den auf Grund solcher Kündigungen ausscheidenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die nach § 2 nicht gezahlten Bezügebestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen“ eingefügt. In Abs. 4 wird das Wort „Leitung“ durch das Wort „Dienststellenleitung“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt und Unterabs. 3 neu gefasst:

„Wird nach Abschluss der Dienstvereinbarung Kurzarbeit gem. § 9i vereinbart, ruht die vorübergehende Absenkung der Personalkosten gem. § 2.“

Abs. 5 wird gestrichen.

Nach § 3 werden folgende §§ 4, 5 angefügt:

„§ 4 Genehmigung

(1) Die Dienstvereinbarung gem. § 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Genehmigung durch die AK gem. § 1a Abs. 2, soweit diese nach Maßgabe der gliedkirchlich-diakonischen Arbeitsrechtsregelung zuständig ist, im Übrigen die AK DW EKD. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 3 eingehalten sind.

(2) Die Genehmigung setzt einen gemeinsamen Antrag von Dienststellenleitung und MAV voraus. Der Antrag muss die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Notlage erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere die testierten Jahresabschlüsse der letzten zwei Jahre. In dem Antrag ist die Bestandsgefährdung der Einrichtung oder eines wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teiles der Einrichtung einschließlich deren Feststellung durch einen Sachverständigen, Diakonietreuhand oder Wirtschaftsprüfer, darzulegen. Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung nicht aus, so ist die Einrichtung schriftlich aufzufordern, die weiteren, von der AK für erforderlich gehaltenen Unterlagen vorzulegen. Dem Antrag ist die Erklärung der MAV beizufügen, dass sie die Möglichkeit hatte, in ausreichendem Umfang externe sachverständige Hilfe in Anspruch zu nehmen.

(3) Mit der Genehmigung stellt die AK fest, dass die durch einen Sachverständigen gem. Abs. 2 Satz 2 festgestellte wirtschaftliche Notlage vorliegt.

§ 5 Überwindung vorübergehender Liquiditätsengpässe

Zur Überwindung eines vorübergehenden Liquiditätsengpasses kann die Fälligkeit von Teilen der Bezüge bis zur Höhe von 10 v.H. des Bruttojahresentgeltes jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters durch Dienstvereinbarung ohne Genehmigung der AK um bis zu zwölf Monate aufgeschoben werden. Die AK gem. § 1a Abs. 2, soweit diese nach Maßgabe der gliedkirchlich-diakonischen Arbeitsrechtsregelung zuständig ist, im übrigen die AK DW EKD muss über den Abschluss durch Übersendung der Dienstvereinbarung informiert werden. Die Dienstvereinbarung wird an dem Tage wirksam, an dem die Geschäftsstelle der AK den Eingang bestätigt.“

b) Anlage 17 erhält folgende Anmerkung:

„Anmerkung:

Unter einem wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung i.S.d. § 1 Abs. 1 ist die kleinste organisatorische Einheit der Einrichtung zu verstehen, für die eine vollständige, in sich abgeschlossene Buchhaltung abgebildet werden kann. Eine abgeschlossene Buchhaltung beinhaltet eine entsprechende Erfassung aller buchungspflichtigen Ereignisse und die mögliche Erstellung aller Nachweise für einen gesetzlichen Einzelabschluss i.S.d. § 242 HGB. Nicht ausreichend ist die Zuordnung einer organisatorischen Einheit der Einrichtung als Kostenstelle im Rahmen der Kostenstellenrechnung. Für den wirtschaftlich selbständigen Teil einer Einrichtung ist eine GuV zu erstellen.“

94. **Anlage 18 Beschäftigungsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsbereiche Diakonischer Einrichtungen**

Die Anlage 18 wird gestrichen.

95. **Sicherungsordnung**

Ordnung zur Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen

In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die Urlaubsvergütung“ durch die Worte „das Ur-

laubsentgelt" ersetzt.

In der Überschrift des § 7 wird das Wort „Vergütungssicherung" durch das Wort „Entgeltsicherung" ersetzt.

In § 7 Abs. 1 werden die Worte „der Vergütung" durch die Worte „des Entgeltes" und die Worte „die Vergütung" durch die Worte „das Entgelt" sowie in Abs. 2 die Worte „die familienbezogenen Anteile des Ortszuschlags bzw. des Sozialzuschlag" durch die Worte „den Kinderzuschlag" sowie in Abs. 3 Unterabs. 2 das Wort „Vergütungserhöhung" durch das Wort „Entgelterhöhung" und das Wort „Vergütungserhöhungen" durch das Wort „Entgelterhöhungen" sowie in Abs. 5 die Worte „der Vergütung" durch die Worte „dem Entgelt" sowie in Abs. 7 das Wort „Vergütungssicherung" durch das Wort „Entgeltsicherung" ersetzt.

In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „als Summe aus der Vergütung gemäß § 14 Abs. 1 und der Allgemeinen Zulage" ersetzt durch „aus dem Entgelt (§ 14 Abs. 1)".

96. **Altersteilzeitordnung**

Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (ATZO)

In § 3 Abs. 2 Buchst. a) werden die Worte „der Vergütung" durch die Worte „des Entgeltes" ersetzt.

In § 4 werden in der Überschrift die Worte „der Vergütung" durch die Worte „des Entgeltes" ersetzt.

In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der bisherigen Vergütung" durch „des bisherigen Entgeltes", in Satz 2 und 3 das Wort „Vergütung" durch das Wort „Bezüge" und in Satz 2 die Worte „ist die Vergütung" durch die Worte „sind die Bezüge" sowie in Abs. 2 das Wort „Vergütung" durch das Wort „Bezüge", das Wort „Zuwendung" durch das Wort „Jahressonderzahlung" ersetzt und das Wort „Urlaubsgeld" gestrichen.

In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Vergütung" durch das Wort „Bezüge", die Worte „der um die gesetzlichen Abzüge verminderten bisherigen Arbeitsvergütung" durch die Worte „des um die gesetzlichen Abzüge verminderten bisherigen Arbeitsentgeltes" und in Satz 2 die Worte „bisherige Arbeitsvergütung i.S.d. Satzes 1 ist die gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Vergütung" durch die Worte „bisheriges Arbeitsentgelt i.S.d. Satzes 1 sind die gesamten, dem Grunde nach beitragspflichtigen Bezüge" sowie in Absatz 2 die Worte „der bisherigen Arbeitsvergütung" durch die Worte „des bisherigen Arbeitsentgeltes" und das Wort „Vergütung" durch das Wort „Bezüge" sowie in Abs. 4 das Wort „Vergütung" durch das Wort „Bezüge" ersetzt.

In § 9 Abs. 3 werden jeweils die Worte „Vergütung" durch die Worte „Bezüge" ersetzt.

97. **SR - Diak.Stat. - Sonderregelung Diakonie-Stationen**

Die Umsetzung des Beschlusses der AK DWBO vom 26. September 2007, die Eingliederung der Diakonie-Stationen ab 1. Januar 2008 in die AVR DWBO betreffend, wird längstens bis zum 30. Juni 2008 ausgesetzt mit der Maßgabe, dass die Befristung in SR - Diak.Stat. - § 6 Satz 2 längstens bis zum 30. Juni 2008 verlängert wird.

98. Es wird eine Überleitung 2008 eingefügt:

„Überleitung 2008

A. Vergütungen - West -

Während des Übergangszeitraumes (§ 15 a Abs.1 bis 3) von der AK DW EKD beschlossene lineare Erhöhungen werden auf ihre Möglichkeit der Übernahme hin von der AK DWBO überprüfend behandelt; grundsätzlich aber ggf. durch Einmalzahlungen nur für den Bereich - West - umgesetzt.

B. Vergütungen - Ost -

Die Tabellenwerte AVR - Ost - (40h - Woche) werden zum 1. Januar 2008 so angehoben, dass der Bemessungssatz des Grundentgeltes - Ost - 93,25 v.H. des Grundentgeltes - West - beträgt. Abweichungen in der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen mit

vollem Lohnausgleich.

Anmerkung:

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Diakonie-Stationen in Brandenburg und schlesische Oberlausitz (Bereich DWBO - Ost -) beschäftigt werden, verbleibt es bis zum 31. Dezember 2010 beim Beschluss der AK DWBB vom 6. Juni 2003, hier Ziffer 4 (§ 9 Arbeitszeit).

C. Abweichende Regelungen

Die abweichenden Regelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Diakonie-Stationen beschäftigt werden, im Einzelnen

- § 9 (Arbeitszeit)
- § 14 (Bestandteile des Entgeltes) Abs. 2 Buchst. a und c
- § 17 (Dienstvereinbarung zur Sicherung der Leistungsangebote)
- § 19a (Kinderzuschlag)
- § 20 (Wechselschicht- und Schichtzulage)

sind in ihrer Gesamtheit Antrag im Sinne § 9 Abs. 1 ARRGEKBO für das Jahr 2012 der 4. Amtsperiode der AK DWBO und insofern grundsätzlich auf ihre Notwendigkeit hin überprüfend zu behandeln.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2008

Der Veröffentlichung der Beschlüsse sind die Erläuterungen, Anlagen und Überleitungstabellen beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Kahl-Passoth
Direktorin